

Unsere Kommission hat mehrheitlich beschlossen, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen und im Ingress sowie im Artikel 45bis, Absätze 1 und 2, die Worte «Schweizer im Ausland» durch «Auslandschweizer» zu ersetzen.

Nicht verständlich ist, dass im Nationalrat im französischen Text umgekehrt verfahren wird. Dort hat man den Ausdruck «SuisSES à l'étranger», der doch dem Begriff «Auslandschweizer» entspricht, abgeändert in «SuisSES résidant à l'étranger». Der Nationalrat machte also im französischen Text das Gegenteil von dem, was er bei der Änderung des deutschen Textes vorgenommen hat. Unsere Kommission beantragt Ihnen, an der alten Fassung «SuisSES à l'étranger» festzuhalten.

Noch eine Bemerkung zu der Änderung des Nationalrates in der letzten Zeile von Absatz 2, alte Fassung: «Die Kantone sind vorgängig anzuhören.» Das Wort «vorgängig» ist beanstandet worden. Deshalb ist eine neue Formulierung gefunden worden: «Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören.» Ich möchte Ihnen im Namen unserer Kommission beantragen, dieser Änderung zuzustimmen.

**Präsident:** Es werden keine Gegenanträge gestellt, Sie haben sich somit den Anträgen des Herrn Kommissionspräsidenten angeschlossen.

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

### Vormittagssitzung vom 10. März 1966

Séance du 10 mars 1966, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

### 9325. Teuerungsbekämpfung. Verlängerung des Kreditbeschlusses Lutte contre le renchérissement. Prorogation de l'arrêté dans le domaine du crédit

Siehe Jahrgang 1965, Seite 206 — Voir année 1965, page 206

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1966

Décision du Conseil national du 9 mars 1966

#### *Schlussabstimmung — Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	29 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

### Nachmittagssitzung vom 14. März 1966

Séance du 14 mars 1966, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

### 9357. Natur- und Heimatschutz. Bundesgesetz Protection de la nature et du paysage. Loi

Siehe Seite 5 hiervor — Voir page 5 ci-devant

*Fortsetzung — Suite*

#### *Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

**Titel und Ingress**  
**Antrag der Kommission**  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Titre et préambule**  
**Proposition de la commission**  
Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Zum Titel: Nachdem Artikel 24sexies ausdrücklich von Natur- und Heimatschutz spricht, erscheint es als gegeben, das Ausführungsgesetz als Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zu bezeichnen. Auch in der französischen Fassung ist als Titel «La loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage» gewählt. Da sich die beiden Begriffe aber nicht ganz decken, wird es bei der Anwendung des Gesetzes notwendig sein, den Sinn des Heimatschutzes, wie er im deutschen Sprachgebrauch üblich ist, zugrunde zu legen. Sonst keine Bemerkungen zum Titel.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Article premier***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer:** Hiezu habe ich die nötigen Ausführungen bereits eingehend im Eintretensreferat gemacht. Ich beantrage Genehmigung.

**Bachmann:** Ich hätte zu Artikel 1, Absatz 1, eine juristische Frage, die die Gesetzestechnik betrifft. Mit Recht wird im Ingress auf Artikel 24sexies, Absätze 2, 3 und 4 verwiesen. Das betrifft die Zuständigkeit für dieses Gesetz. Dann wird aber in Artikel 1 nochmals ausgeführt: «im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäss Artikel 24sexies, Absätze 2—4 der Bundesverfassung». Nach meiner Meinung ist dieser doppelte Hinweis in Artikel 1, Absatz 1 überflüssig, nachdem die Zuständigkeit im Ingress genannt wird.

Ich stelle den Antrag, die Worte «im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäss Artikel 24sexies, Absatz 2—4 der Bundesverfassung» zu streichen.

**Heer, Berichterstatter:** Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Ich habe in meinem Eintretensreferat gesagt, was der ganze Sinn und Zweck des Artikels ist, dass er deklamatorische Bedeutung und ästhetische Bedeutung hat. Und wenn auf die Absätze 2—4 der Bundesverfassung verwiesen wird, so sind es eben diejenigen Absätze, auf die sich das ganze Gesetz stützt. Wir haben bereits beim Ingress den Verweis auf Absatz 2, 3 und 4. Artikel 24sexies, Absatz 1, ist mit Recht nicht genannt. Dort heißt es nämlich, dass der Heimatschutz Sache der Kantone ist. Ich sehe nicht ein, warum man nun bei diesem Zweckartikel die Absätze 2—4 von Artikel 24sexies streichen soll. Auf diese stützt sich doch die ganze Ausführungsgesetzgebung, und wenn das wiederholt wird, dann schadet dies gar nichts.

**Präsident:** Es besteht ein Missverständnis. Herr Kollege Bachmann möchte in der Einleitung zu Artikel 1 lediglich sagen: «Dieses Gesetz hat zum Zweck a, b, c und so weiter», also den Verweis auf Artikel 24sexies überhaupt streichen, nicht nur die Absätze 2—4.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Bachmann	16 Stimmen

*Art. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 2: Ueber den Begriff der eigenen Aufgaben des Bundes habe ich mich bereits im Eintretensreferat eingehend geäussert. Die Nationalstrassen sind, obschon deren Erstellung unter der Hoheit der Kantone steht, unter Litera a den Werken und Anlagen des Bundes aufgeführt und nicht unter Litera c

der subventionierten Werke und Anlagen, weil diese Strassen in der Hauptsache durch den Bund finanziert werden und das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau bei ihrer Planung in massgebender Weise mitwirkt. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Ich beantrage Genehmigung.

**M. Barrelet:** Je n'ai pas de proposition à faire concernant cet article 2. Je souhaite simplement que les interprétations futures de la lettre c ne soient pas trop restrictives, notamment dans le secteur de l'assainissement des bâtiments agricoles. Je suis d'accord avec toutes les autres désignations: mesures de planification, installations et ouvrages, améliorations foncières. On peut aussi admettre: «assainissement de bâtiments agricoles», mais on devra se méfier du sens de cette désignation. Ici et là, on a des discussions au sujet de la couleur des toits des bâtiments et même dans ces cas, on ne parvient pas toujours à se mettre d'accord. On a critiqué, chez nous, le fait de réaliser des toits d'éternit de couleur grise sur des chalets de montagne; on voudrait de la tuile rouge. Il ne me semble pas que la tuile rouge, d'un rouge «criard» soit préférable à l'éternit moderne de couleur grise. Si on discute ces questions de couleur, par exemple, on va trop loin. Je pense que l'on devra se garder d'aller trop loin dans les dispositions d'exécution. C'est là le sens de mon intervention.

*Angenommen — Adopté**Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 3 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 2. Er rekapituliert einmal Absatz 2 des Verfassungsartikels und umschreibt die dort niedergelegten Verpflichtungen des Bundes unter Hinweis auf Artikel 2 des Gesetzesentwurfes. Dabei ist besonders auf den letzten Satz von Ziffer 3 des Artikels zu verweisen, dass eine Massnahme nicht weitergehen darf, als der Schutz des Objektes und seiner Umgebung es erfordert. Sonst keine weiteren Bemerkungen.

Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen — Adopté**Art. 4***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Die Einreichung der Objekte in solche von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung wurde vorgenommen von der Erwägung ausgehend, dass es nicht möglich ist, alles Schützenswerte in gleicher Masse zu erhalten. Die Wertung der Natur- und Heimatschutz-Objekte nach ihrer Wichtigkeit bildet auch die Grundlage für die Erstellung der Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung, gemäss Artikel 5 der Vorlage, und hat auch Bedeutung im Hin-

blick auf die Abgrenzung der Rechte des Bundes bezüglich Erwerb und Sicherung von schützenswerten Objekten und die Festsetzung der Höhe der Bundesentschädigung, wie sie in Artikel 14 des Entwurfes geregelt ist. Sonst keine weiteren Bemerkungen. Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 5*

**Antrag der Kommission**

*Abs. 1*

*Ingress*

Der Bundesrat stellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung auf; er kann sich auf bestehende Inventare von staatlichen Institutionen und Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat stützen. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Ausserdem haben diese mindestens zu enthalten:

*Lit. a, b, c und e*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Lit. d*

d. die bestehenden Schutzmassnahmen;

*Lit. f*

f. die Verbesserungsvorschläge.

*Abs. 2*

Die Inventare sind nicht abschliessend. Sie sind regelmässig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet in Zusammenarbeit mit den Kantonen der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Ueberprüfung beantragen.

*Art. 5*

**Proposition de la commission**

*Al. 1, préambule*

Le Conseil fédéral établit, en collaboration avec les cantons, des inventaires d'objets d'importance nationale; il peut se fonder à cet effet sur des inventaires dressés par des institutions d'Etat et par des associations pour la protection de la nature et du paysage. Les critères qui ont déterminé le choix des objets seront indiqués dans les inventaires. En outre, ceux-ci contiendront au minimum:

Pour le reste de l'alinéa 1.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(Les modifications dans les lettres d et f ne concernent que le texte allemand.)

*Al. 2*

Les inventaires ne sont pas exhaustifs. Ils seront régulièrement réexaminiés et mis à jour; le Conseil fédéral décide de l'inscription, de la modification ou de la radiation d'objets, en collaboration avec les cantons. Les cantons peuvent, de leur propre chef, proposer un nouvel examen.

**Heer, Berichterstatter:** Dieser Artikel auferlegt dem Bundesrat die Pflicht, Inventare von Objekten mit na-

tionaler Bedeutung aufzustellen. Die Vorbereitung des Inventaires wird Sache der Heimatschutz-Kommission und der Kommission für Denkmalpflege sein. Auch wenn ein Schutzobjekt von nationaler Bedeutung in ein Bundesinventar eingetragen ist, geniesst es nicht absoluten Schutz. Eine volle Schutzwirkung besteht bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, da der Bund hier durch Absatz 2 des Artikels 24sexies gebunden ist. Steht das Objekt jedoch nicht im Eigentum des Bundes, so könnten sich zum Beispiel die Kantone oder Gemeinden darüber hinwegsetzen. Im Falle der Gefährdung eines Schutzobjektes von nationaler Bedeutung — etwa durch die Erteilung einer Wasserrechtskonzession durch einen Kanton oder der Bewilligung eines Baugesuches durch eine Gemeinde — wäre es nicht möglich, von Bundes wegen einzuschreiten. Es erscheint daher nötig, dass sich der Bundesrat vor der Aufnahme ins Inventar mit den Kantonen ins Einvernehmen setzt. Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Kantone angehört werden sollen. Ihre Kommission möchte aber weitergehen und die Bedeutung der Kantone bei der Aufstellung der Inventare besser zur Geltung bringen. Sie beantragt Ihnen daher sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 3, statt «nach Anhören der Kantone» die Fassung «in Zusammenarbeit mit den Kantonen» zu beschliessen. Durch diese Fassung wird materiell möglicherweise nicht viel geändert. Sie entspricht aber doch eher dem föderalistischen Prinzip, auf dem das Gesetz beruht. Die Bundesinventare können im übrigen den Kantonen als willkommene Richtlinie bei der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nützlich sein. Für den Fall, dass Kantone ihrerseits eigene Inventare aufstellen wollten, könnten die Bundesinventare ihnen als wertvolle Vorlage dienen.

Ihre Kommission beantragt noch eine weitere kleine Änderung bei Absatz 1, Literae d und f, indem sie vorschlägt, an Stelle von «bestehende Schutzmassnahmen» «die bestehenden Schutzmassnahmen» und an Stelle von «Verbesserungsvorschläge» «die Verbesserungsvorschläge» zu beschliessen, und zwar in Anlehnung an die Fassungen von Literae a, b, c und e des Entwurfes und in Uebereinstimmung mit dem französischen Texte.

Endlich ist die Kommission der Auffassung, dass nicht nur über die Aufnahme oder die Streichung, sondern auch über die Abänderung von Objekten der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen entscheiden sollte. Sie beantragt daher die bezügliche Ergänzung bei Ziffer 2.

Ich beantrage Genehmigung mit den erwähnten Änderungen.

**M. Barrelet:** Au sujet de l'article 5, je vous dirai que j'ai eu l'occasion d'étudier l'inventaire des paysages et des sites naturels d'importance nationale qui méritent d'être protégés, inventaire établi à la demande de la ligue suisse pour la protection de la nature, de la ligue suisse pour la sauvegarde du patrimoine national et du club alpin suisse par une commission spéciale, dans les années 1959 à 1963. Ce dossier a été envoyé aux autorités cantonales — inventaire complet —, avec une carte de la Suisse où sont reportées les différentes zones. Je voudrais cependant vous rendre attentifs à ceci: il est bien beau de tout prévoir sur le papier et de dire, à l'article 5, que les inventaires contiendront au minimum: la description exacte des objets, les raisons leur conférant une importance nationale, les dangers qui peuvent les menacer, les mesures de protection déjà prises, la pro-

tection à assurer, les propositions d'amélioration, mais cela n'est pas tout.

Je vais vous donner un exemple, celui d'une tourbière située dans la vallée des Ponts de Martel, qui est déjà protégée par le fait qu'une partie de ces territoires appartient à l'Etat, que d'autres parties ont été remises pour gestion à l'Université de Neuchâtel, etc. Tout est donc bien délimité, bien en ordre. Les associations pensent cependant que l'on pourrait agrandir la réserve de la ligue suisse pour la protection de la nature, ce qui serait presque entièrement réalisable grâce à des échanges. Je me demande pourquoi on veut englober dans la réserve naturelle une région de champs cultivés. Des terres cultivées ne peuvent être des réserves. Il y a très longtemps du reste que la région du «bois des Lattes» et la tourbière sont considérées comme des réserves, mais je ne vois pas comment on peut les étendre par des échanges sans porter préjudice aux gens de l'endroit. Je trouve que la Ligue pour la protection de la nature va un peu trop loin.

La même remarque s'applique à la vallée de la Brévine, qui figure également dans l'inventaire des sites protégés dressé par cette association. Elle veut donner de l'importance à une région située à proximité immédiate de la frontière française, où probablement aucun d'entre vous n'est jamais allé car elle aboutit aux «Rochers du cerf», situé sur territoire français; la partie française est encore plus sauvage que celle sise sur territoire suisse, car elle est formée uniquement de forêts et de pâturages.

Or, on dit que cette région est menacée. Je voudrais bien savoir par quoi elle est menacée. Par de nouvelles routes? Par quelles nouvelles routes, je vous le demande! Par une circulation plus intense de véhicules à moteur? Pas un véhicule à moteur ne circule et ne peut circuler dans cette région. De plus, j'aimerais savoir quelles sont les exigences d'ordre général qui peuvent s'y appliquer.

Parmi les dangers cités figurent la cueillette et l'arrachage des plantes. Or, certains cantons, le nôtre en particulier, ont édicté depuis longtemps des dispositions légales en vue de la protection des plantes rares. Je ne suis nullement opposé à la protection de la nature, bien au contraire, puisque je suis un des auteurs de la loi qui sera soumise pour approbation au peuple neuchâtelois à la fin de cette semaine et qui vise la protection de toutes les crêtes du Jura, de la zone de pâturages et de forêts et des sites de plaine.

Le canton de Neuchâtel a édicté des règles très précises à cet égard et je crains que l'application des nouvelles dispositions légales fédérales n'engendre des difficultés. Je me méfie toujours un peu de ces organismes supranationaux que sont les associations suisses. Les cantons sont chargés de l'application des dispositions légales fédérales et en vertu de l'article 11 de la loi en discussion, les associations ont un droit de recours contre les décisions de l'autorité cantonale. La législation cantonale neuchâteloise va déjà assez loin à certains égards et je crains que ces messieurs ne cherchent à nous conduire plus loin que nous ne le voudrions.

Je ne mets pas en doute la valeur du travail accompli par ces associations ni la bonne volonté de leurs dirigeants mais beaucoup de ceux-ci manquent de sens pratique. Parmi les délégués de la Ligue pour la protection de la nature figure M. Gubeli, colonel commandant de corps, dont la première tâche a été, lorsqu'il a pris la présidence de cette association, de mettre de l'ordre

dans ses affaires internes. Vous vous souvenez sans doute encore des scandales financiers qui ont éclaté à l'époque. La liste des délégués comprend également les noms du docteur Lüdi, spécialiste en géobotanique, dont les compétences sont unanimement reconnues; de M. Müller, ancien inspecteur général des forêts du Val d'Anniviers, et de M. Speck, directeur à Zoug. Je vous fais grâce des noms des quelques délégués de la Ligue pour la sauvegarde du patrimoine national.

Je ne mets pas en doute les compétences de ces personnalités mais, je le répète, les cantons me paraissent plus compétents pour décider. Je ne propose pas de modification à l'article 5 mais comme son texte reprend très exactement celui qui figure dans le mémoire des associations nationales, l'autorité fédérale devra se montrer très prudente dans son application si elle veut éviter d'entrer en conflit avec les dispositions cantonales, dont certaines vont plus loin que les dispositions fédérales. Je suis heureux que la commission ait remplacé les mots «après avoir pris l'avis des cantons» par «en collaboration avec les cantons» mais je m'oppose à ce que l'on accorde aux associations intéressées le droit de recourir contre une décision cantonale, comme le prévoit l'article 11.

En conclusion, je ne m'oppose pas et ne propose pas de modification à l'article 5 mais formule des réserves quant à son application.

**Präsident:** Will sich Herr Bundesrat Tschudi äussern?

**Bundesrat Tschudi:** Ich werde mich bei Artikel 11 aussprechen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 6*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Antrag Obrecht**

*Abs. 2*

... Inventare darf im Rahmen einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden ...

*Art. 6*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Proposition Obrecht**

*Al. 2*

... ne souffre d'exception, lorsqu'il s'agit de l'exécution d'une tâche de la Confédération, que si des intérêts équivalents ...

**Obrecht:** Ich hätte an sich gerne bei der Eintretens-debatte einige allgemeine Ausführungen gemacht, aber ich wollte die einheitliche, schöne, wenn auch etwas euphoristische Stimmung nicht stören und mich nicht dem Verdacht aussetzen, als ob ich die Tendenzen dieses Gesetzes ablehne. Man weiss ja leider, dass je mehr eine Sache im guten Winde steht wie heute der Natur- und Heimatschutz, desto eher die leiseste Kritik, die leisesten Bedenken sofort als Feindschaft umgedeutet werden.

Ich bejahe durchaus die grundsätzliche Tendenz dieses Gesetzesentwurfes, habe aber gegen ihn einige Bedenken. Ich möchte selbstverständlich die Eintretensdebatte nicht wieder aufnehmen; ich bitte Sie nur, mir ganz wenige allgemeine Ausführungen zu gestatten, damit Ihnen mein Antrag verständlich wird.

Ich habe gesagt, dass ich die Tendenz des Gesetzesentwurfes durchaus bejahe, wie ich auch für den Verfassungsartikel eingestanden bin. Aber ich frage mich, ob die Abwägung aller Interessen, die die Aufgabe des Staates ist, in diesem Gesetz überall richtig zur Geltung kommt und ob man nicht bereits auf dem Gesetzgebungswege das eine Interesse, nämlich des Natur- und Heimatschutzes, gegenüber andern Interessen präjudiziert und vorweg unterstützt hat. Ich frage mich auch, ob wir damit nicht Vorstellungen und Hoffnungen bei den besonders interessierten Kreisen wecken, die in der praktischen Anwendung nicht immer realisiert werden können und dann naturgemäß zu Enttäuschungen führen müssen. Ich frage mich auch, ob wir den Verfassungsartikel nicht etwas zu sehr strapaziert haben. Dieser Verfassungsartikel erklärt ja in seinem ersten Absatz, der — ich möchte fast sagen bezeichnenderweise — in diesem Gesetz nicht zitiert wird, den Natur- und Heimatschutz als Sache der Kantone. Wir gehen sehr weit im Hinblick auf diesen Verfassungsgrundsatz, und ich wundere mich eigentlich, dass sich nicht mehr Kantone gegen dieses weitgehende Ausführungsgesetz gewendet haben.

Ein Beispiel für die Strapazierung des Verfassungsartikels und die Gefahr, dass wir die vernünftige Abwägung aller Interessen im Einzelfall durch das Gesetz schon präjudizieren, scheint mir eben gerade die Aufstellung dieses Inventars von Objekten von nationaler Bedeutung zu sein. Ich bin mir klar, dass die Anwendung dieses Inventars in der Praxis viele Schwierigkeiten bieten und vielen Missdeutungen ausgesetzt sein wird. Wir können feststellen, wie heute diese Inventare, die ja bereits existieren, schon eine Verwirrung der Geister herbeigeführt haben. Diese heutigen Inventare sind, rechtlich gesehen, eine reine Privatarbeit, die ohne staatliche Sanktion, ohne Fühlungnahme mit den Kantonen sogar, ausgearbeitet worden ist, deren Wert ich nicht in Zweifel setzen will, aber über deren Bedeutung im Volke weitgehend falsche Vorstellungen bestehen, indem vielfach geglaubt wird, diese Inventare hätten heute schon Gesetzeskraft, und Landschaften, die in diesen Inventaren aufgeführt sind, dürften überhaupt nicht mehr tangiert werden. Diese Kraft will man nun diesen Inventaren geben, sie also institutionalisieren, sie mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit ausstatten. Das geht ausserordentlich weit. Wer wird im Bunde schliesslich diese Inventare aufstellen? Ich glaube, es werden die Kreise im Département des Innern sein, die die Agenden des Natur- und Heimatschutzes betreuen. Es kann ja nicht der Bundesrat im einzelnen dieses Inventar aufstellen. Wir können voraussehen, dass im wesentlichen die Inventare, so wie sie heute bestehen, mit öffentlich-rechtlicher Sanktion ausgestattet werden. Ich bin der Kommission dankbar, dass sie für die Aufstellung dieser Inventare die Zusammenarbeit mit den Kantonen verlangt und nicht nur das Anhören der Kantone. Aber was heisst: Zusammenarbeit mit den Kantonen? Wenn der Bund und die Kantone sich nicht einigen über die Aufnahme einer Landschaft in das Inventar, was ich mir bei gewissen Gebirgskantonen sehr gut vorstellen kann, wer entscheidet dann schliesslich? Bleibt dann diese Landschaft ausser-

halb des Inventars oder wird der Bund einseitig dieses Inventar aufstellen? Der Bund kann es schliesslich einseitig aufstellen, denn er hat dieses Inventar ja nur im Rahmen der Bundesaufgaben zu beachten. Aber hier setzt nun mein Bedenken ein. In der Botschaft ist gesagt, der Bund handle «auch mit der Aufstellung dieser Inventare nur im Rahmen seiner Kompetenz nach Verfassungsartikel». Aber im Gesetzestext ist das nicht gesagt, und deswegen befürchte ich, dass noch einmal falsche Vorstellungen über die Bedeutung dieser Inventare sich breitmachen könnten. Wenn wir den Text allein lesen, so haben wir den Eindruck, diese Inventare seien auch für die Kantone verbindlich auf dem Gebiete, in dem sie nach ihrer eigenen Hoheit frei handeln dürfen. Das kann aber nicht der Fall sein, wenn wir nicht über den Verfassungsartikel hinausgehen wollen. Im Rahmen des Verfassungsartikels kann der Bund diese Inventare nur beachten im Rahmen der Bundesaufgaben. Ein Kanton kann sich sagen: «Ich habe die Möglichkeit, das Gefälle wirtschaftlicher Art, das mich von andern Kantonen trennt, jetzt etwas aufzuholen, indem ich eine Landschaft industrialisiere.» Dazu muss er den Bund nicht fragen, aber diese Landschaft wird vielleicht tangiert durch dieses Inventar. In diesem Falle muss klargestellt sein, dass der Kanton den Bund nicht zu fragen hat, und dass er an das Inventar nicht gebunden ist, sondern im Rahmen seiner angestammten Aufgaben selbstständig entscheiden kann. Es muss klargestellt werden, dass sich das Inventar nur an den Bund im Rahmen seiner Aufgaben wendet, aber keine Verbindlichkeiten für die Kantone hat, auch wenn sie mitgearbeitet haben bei der Aufstellung dieser Inventare; es wäre denn, dass die Kantone freiwillig sich auch auf diese Inventare verpflichten. Aber nach der Verfassung können wir sie vom Bund aus nicht verpflichten.

Mein Antrag hat nun den Sinn, dies klarzustellen, dass nur im Rahmen der Bundesaufgaben dieses Inventar Beachtung finden kann, nicht aber in Aufgaben, die die Kantone in eigener Kompetenz — unbehindert durch das Bundesrecht — durchführen können. Der Antrag spricht nur aus, was in der Botschaft und im Verfassungsartikel gesagt ist. Ich habe aber die Auffassung, dass dies ebenfalls im Gesetzestext gesagt sein muss, damit nicht falsche Vorstellungen erweckt werden.

Ich habe in Artikel 6, Absatz 2, formuliert «im Rahmen einer Bundesaufgabe». Ich bin mir erst nachträglich gewahr geworden, dass es vielleicht besser wäre, sich dem Text des Artikels 3 und des Verfassungsartikels anzupassen und «bei der Erfüllung der Bundesaufgaben» zu sagen.

Ich gestatte mir, den Antrag in diesem Sinne zu modifizieren. Ich glaube, dass ich Ihnen seinen Sinn klarlegt habe.

**Heer, Berichterstatter:** Ihre Kommission hat zum Abänderungsantrag Obrecht Stellung genommen und stimmt diesem zu.

Nun hat Herr Obrecht, wie er bereits selber ausgeführt hat, in seinem schriftlichen Abänderungsantrag die Formulierung «im Rahmen einer Bundesaufgabe» vorgeschlagen.

In Artikel 7 heisst es «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe», in Artikel 8 «bei Erfüllung von Bundesaufgaben».

Von mir aus würde ich kein Hindernis sehen, dem modifizierten Antrag Obrecht («bei Erfüllung einer Bun-

desaufgabe» anstatt «im Rahmen einer Bundesaufgabe» zuzustimmen, falls auch der Bundesrat damit einverstanden sein könnte.

**Präsident:** Herr Bundesrat Tschudi hat mir erklärt, dass er mit der Ergänzung, wie sie von Herrn Kollega Obrecht beantragt und nun etwas anders redigiert wurde, das heisst, statt «im Rahmen einer Bundesaufgabe» «bei Erfüllung einer Bundesaufgabe», einverstanden ist. Der Herr Kommissionsreferent ist damit auch einverstanden.

Wird ein Antrag auf Ablehnung der Ergänzung von Herrn Kollega Obrecht beantragt? — Das ist nicht der Fall.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 7**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 7 handelt von der obligatorischen Begutachtung. Für diese obligatorische Begutachtung sind zwei Voraussetzungen nötig, nämlich dass einmal ein Objekt gefährdet werden könnte, das in einem Bundesinventar aufgeführt ist, und dass weiter die Gefährdung sich bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ergibt. Solche Gutachten haben durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege zu erfolgen, welche Kommissionen auf Grund ihrer grossen Erfahrung für diese Aufgabe sich am besten eignen dürften. — Sonst keine Bemerkungen.

Ich beantrage Genehmigung.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 8**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 8 regelt die fakultative Begutachtung. Dieser Artikel gibt der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, bei Objekten, die nicht in einem Bundesinventar aufgeführt sind, von sich aus Gutachten abzugeben. Nach dem Gesetzesentwurf sollen die Gutachten so früh als möglich erstattet werden.

In Ihrer Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob für diese Gutachten nicht eine bestimmte Frist vorgeschrieben werden sollte. Es hat sich aber gezeigt, dass eine solche Fristansetzung Schwierigkeiten bereiten würde. Dagegen soll in der kommenden Verordnung der Grundsatz niedergelegt werden, dass Verzögerungen möglichst vermieden werden sollen. — Sonst keine weiteren Bemerkungen.

Ich beantrage Gutheissung.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 9**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 9 handelt von der anderweitigen Begutachtung. Eine anderweitige Begutachtung durch kantonale Natur- und Heimatschutz-Organisationen oder andere, vom Kanton bezeichnete Organe wird — wenn die zuständige Stelle es als angezeigt erachtet — vor allem Platz greifen bei Gefährdung von Objekten von nicht nationaler Bedeutung. — Sonst keine weiteren Bemerkungen.

Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen — Adopté*

**Antrag Obrecht**

**Art. 9bis (neu)**

**Marginalie**

**Stellungnahme der Kantone**

**Text**

In den Fällen von Artikel 7, 8 und 9 ist stets auch die Stellungnahme der Kantonsregierungen einzuholen.

**Proposition Obrecht**

**Art. 9bis (nouveau)**

**Titre marginal**

**Avis des gouvernements des cantons**

**Texte**

Dans les cas prévus aux articles 7, 8 et 9, l'avis des gouvernements des cantons doit toujours être requis.

**Obrecht:** Der Antrag auf Einfügung eines neuen Artikels 9bis entspringt den gleichen Bedenken, die ich Ihnen vorhin bei Artikel 6 dargelegt habe. Es scheint mir, dass hier, wo nur eine Begutachtung durch die Natur- und Heimatschutzkommission oder durch Natur- und Heimatschutz-Vereinigungen vorgesehen wird, die Gefahr einer einseitigen Betrachtung besonders nahe liegt und dass die Gefahr heraufbeschworen wird, dass die verschiedenen Interessen, die hier gegeneinander laufen können, nicht vorsichtig genug abgewogen werden. Es ist ja wohl etwas aussergewöhnlich, dass in einer Frage, in der es immer um die Interessenabwägung gehen wird, im Gesetz vorgesehen ist, dass nur das Gutachten einer Partei, einer Instanz, eingeholt werden muss, deren Gutachten naturgemäß einseitig sein wird; denn es wäre falsch, von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission verlangen zu wollen, dass sie auch die wirtschaftlichen Interessen, auch die regionalen Interessen der Kantone geltend macht.

Hier scheint mir nun unbedingt ein Gegengewicht notwendig zu sein für den Entscheid, den der Bundesrat schliesslich treffen muss. Er soll ihn nicht treffen allein auf Grund dieses Gutachtens der Natur- und Heimatschutzkommission oder anderer Organisationen, die dem gleichen Zwecke dienen, sondern es sollen auch die andern Interessen an ihn herangetragen werden. Es scheint mir richtig, in allen diesen Fällen auch vorzusehen, dass die Stellungnahme der Kantonsregierung ein-

geholt wird, denn alle diese andern Interessen regionaler, wirtschaftlicher, verkehrspolitischer Natur laufen in erster Linie bei der Kantonsregierung zusammen.

Ich stelle diesen Antrag, weil ich Bedenken habe vor allem wegen der Bergkantone; denn es wird in erster Linie um die Bergkantone gehen, die ja heute schon die meisten Seiten des Inventars füllen.

Ich habe zum Vorentwurf zu diesem Bundesgesetz, zusammen mit einem hervorragenden Vertreter der Kantonsregierung eines Bergkantons, eine Eingabe verfassen müssen und stelle mit Befriedigung fest, dass vielen Einwendungen in dieser Eingabe im definitiven Entwurf Rechnung getragen worden ist. Ich darf Ihnen vielleicht einen Passus aus dieser Eingabe zitieren: «Es muss doch in dieser Frage einmal mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass für gewisse Gebiete das Inventar klar und einfach die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der ansässigen Bevölkerung und ihren Anschluss an den allgemeinen schweizerischen Lebensstandard unterbinden würde. Man muss sich doch einmal klar sein darüber, was man damit der Bevölkerung solcher Gebiete zumutet. Geht es denn an, dass man gewisse Gebiete kurzerhand dazu verurteilt, auf alle Ewigkeit ein Museum für die übrige Schweizer Bevölkerung zu bleiben, in welchem sich, auf einen kurzen Nenner gebracht, der wirtschaftlich goutsuerte Städter auf Kosten der angestammten, wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerung soll erholen und erfreuen können? Man wird damit nichts erreichen als die Entleerung dieser wirtschaftlich benachteiligten Bergtäler. Die erste Forderung des Heimatschutzes scheint uns aber doch immer noch die zu sein, die einheimische Bergbevölkerung zu erträglichen Bedingungen in ihren Tälern zu behalten.»

Hier liegt meine Sorge, und deswegen glaube ich, dass auch diese regionalen Interessen unbedingt zur Geltung kommen müssen. Auch wenn der Bundesrat im Rahmen einer Bundesaufgabe entscheidet, sollte ihm nicht nur das Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission, sondern auch die Auffassung der Kantonsregierung vorliegen. Ich glaube, dass damit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes keinerlei Abbruch getan wird; es wird einfach dafür gesorgt, dass alle Interessen, die in einem konkreten Fall zusammenlaufen, gesamthaft dem Bundesrat bei seinem Entscheid unterbreitet werden.

**Heer, Berichterstatter:** Ihre Kommission hat zu diesem Antrag Obrecht Stellung genommen. Die Meinungen waren sehr geteilt, eine ablehnende Stellungnahme nimmt der Bundesrat ein. Deshalb wird es wohl am besten sein, wenn Herr Bundesrat Tschudi zu diesem Abänderungsantrag Stellung nimmt.

**Bundesrat Tschudi:** Ich konnte dem Antrag von Herrn Ständerat Obrecht zu Artikel 6 ohne weiteres zustimmen. Die Argumentation, die Herr Ständerat Obrecht Ihnen vorträgt, führt zu diesem Antrag. Dagegen scheint mir der Antrag, einen neuen Artikel 9bis einzufügen, weit zu gehen, er geht wahrscheinlich zu weit, geht über das hinaus, was Herr Ständerat Obrecht anstrebt. Es soll dem Bund eine Auflage im Verhältnis zu den Kantonen auferlegt werden, die umgekehrt die Kantone zweifellos nicht auf sich nehmen würden. Ich unterstreiche die Ausführungen von Herrn Ständerat Obrecht, wonach es sich um Bundesangelegenheiten handelt, es geht beispielsweise um die Ausführung militärischer Ob-

ekte, die sich rein auf die Bundesgesetzgebung stützen, die der Bund voll bezahlt, die die Kantone gar nicht betreffen. Nach dem Antrag von Herrn Ständerat Obrecht müssten die Kantone begrüßt werden. Es ist vernünftig, dass unter bestimmten Umständen der Bund die Natur- und Heimatschutzkommission konsultiert. Dass aber in allen Fällen auch die Kantone angehört werden müssen, geht meines Erachtens zu weit. Wir haben nun in Artikel 5 mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt, dass die Objekte im Inventar in Zusammenarbeit mit den Kantonen aufgestellt werden müssen. In diesem Rahmen scheint mir die Mitarbeit der Kantone gerechtfertigt zu sein, ich möchte sie begrüßen, aber man darf nun nicht noch darüber hinausgehen. So weit sie an der Angelegenheit tatsächlich interessiert sind, werden wir mit ihnen Fühlung nehmen. Aber es gibt zweifellos Fälle, von denen die Kantone nicht betroffen werden. Darum scheint mir dieser Zwang zur Anhörung der Kantone nicht am Platz zu sein.

Ich möchte diese Bedenken hier angemeldet haben und Ihnen empfehlen, auf diesen Zusatz zu verzichten.

#### Abstimmung — Vote

Für den Antrag Obrecht	26 Stimmen
Dagegen:	3 Stimmen

#### Art. 10

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

#### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Artikel 10 bringt eine Sonderstellung für militärische Anlagen, sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative Begutachtung. Ein solcher Vorbehalt ist aus Gründen der militärischen Geheimhaltung gerechtfertigt. Sonst keine Bemerkungen. Ich beantrage Zustimmung.

**Darms:** Gemäss diesem Artikel ist die zuständige Bundesstelle bei der Errichtung einer militärischen Anlage im Sinne des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 über den Schutz der militärischen Anlagen von der obligatorischen Begutachtung befreit. Diese Bestimmung ist nicht ganz unbedenklich. Es ist zwar selbstverständlich, dass militärische Geheimnisse als solche zu behandeln und zu wahren sind. Auch sollte angenommen werden dürfen, dass gerade vom Standpunkt der Landesverteidigung aus peinlich darauf geachtet wird, dass zum Beispiel historisch und kulturell wertvolle Objekte, die wir unter allen Umständen als ein Stück Heimat verteidigen wollen, nicht zum voraus beschädigt oder vernichtet werden. Etwas anderes wäre wirklich nicht sinnvoll, wohl aber widerspruchsvoll. Ich zweifle aber, ob bei dieser Bundesstelle immer und überall das nötige Verständnis für die Belange des Natur- und Heimatschutzes zu finden ist. Wenn ich dies hier vorbringe, so geschieht es nicht ohne jeglichen Grund.

In der Botschaft zu Artikel 10 wird zwar beruhigend ausgeführt: «Ungeachtet dieser Sonderregelung für militärische Bauten ist der Bund in derartigen Fällen von der Pflicht zu grösstmöglicher Schonung von Inventarobjekten selbstverständlich nicht entbunden.» Dass der Bundesrat bestrebt ist, auch hier zum Rechten zu sehen, nehme ich ohne weiteres an. Die Frage ist jedoch: Wer ist die Bundesstelle, von der in Artikel 10 die Rede ist?

Wird diese von sich aus entscheiden, ohne dass der Departementchef überhaupt etwas vom konkreten Fall erfährt? Ich möchte deshalb Herrn Bundesrat Tschudi bitten, nach dieser Richtung bestimmte Auskunft und beruhigende Zusicherungen zu geben.

**Bundesrat Tschudi:** Ich möchte gerne zugeben, dass bei untergeordneten militärischen Stellen vielleicht die nötige Einsicht oder die nötige Erkenntnis in die Bedeutung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes fehlen kann; dagegen werden Sie zweifellos anerkennen, dass das Militärdepartement sich bemüht, diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Definitiv kann schliesslich keine untergeordnete Stelle irgend ein Bauwerk errichten. Es gibt aber, zur Beruhigung von Herrn Ständerat Darms, noch eine sehr viel wirksamere Sicherung: Glücklicherweise ist durch die eidgenössische Bauordnung festgelegt, dass alle grösseren Bauten, auch die militärischen, durch die Eidgenössische Baudirektion ausgeführt werden, so dass die Baudirektion sehr genau Aufschluss über die Pläne erhält, die sie dann auszuführen hat. Der eidgenössische Baudirektor, der meinem Departement unterstellt ist, hat zweifellos viel Verständnis für die Ideen des Natur- und Heimatschutzes, und er wird in Fällen, da Bedenken bestehen, zweifellos, wenn auch hier keine Begutachtung möglich ist, doch dafür sorgen, dass diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen ist. Ich glaube also, Herrn Ständerat Darms die gewünschte Zusicherung geben zu können.

*Angenommen — Adopté*

**Art. 11**

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Antrag Barrelet**

*Abs. 1*

Streichen.

*Abs. 2*

... Bundesbehörden sind die Kantone berechtigt.

Streichen.

*Abs. 3*

**Art. 11**

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Proposition Barrelet**

*Al. 1*

Biffer.

*Al. 2*

Les cantons ont le droit...

Biffer.

*Al. 3*

**Heer, Berichterstatter:** Ich verweise auf meine eingehenden Ausführungen im Eintretensreferat. Die Einführung dieses Beschwerderechtes bringt wohl eine Neuerung, aber keine, die unserm Rechtswesen gänzlich fremd wäre, anerkennt doch das Bundesgericht das Recht zu staatsrechtlichen Beschwerden seitens von Berufsverbänden. Dass gesamtschweizerischen Vereinigungen auch das Recht zu Einsprachen und Begehren im Rahmen der Artikel 9 und 35 des Bundesgesetzes über die

Enteignung zusteht, entspricht dem Sinn und Geist des zur Beratung stehenden Gesetzes, ist doch z. B. in Artikel 9 des Enteignungsgesetzes ausdrücklich festgehalten, dass Naturschönheiten soweit möglich zu erhalten und die Werke so auszuführen sind, dass sie das Landschaftsbild möglichst wenig stören. Neu ist auch das in Absatz 2 geschaffene Beschwerderecht der Kantone gegenüber Verfügungen der Bundesbehörden. Im übrigen ist Artikel 11 so formuliert worden, dass er der vorgesehenen Revision von Artikel 97 ff des Organisationsgesetzes Rechnung trägt. Den in Artikel 11 niedergelegten Rechtsmitteln kommt neben ihrer rechtlichen auch eine grosse psychologische Wirkung zu, bringen sie doch weitesten Kreisen in unserem Volke, denen Natur- und Heimatschutz eine Herzensangelegenheit ist, die Gewissheit, dass sie nicht mehr machtlos sind. Im übrigen ist zu beachten, dass Artikel 11 unter dem Titel «Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben» steht und somit auf diesen Aufgabenkreis beschränkt ist. Ihre Kommission beantragt einhellig Zustimmung zu diesem Artikel.

**M. Barrelet:** Comme le rapporteur de la commission, je pense qu'il s'agit ici d'un article très important parce qu'on innove en donnant des droits de recours à des associations. Il s'agit, je vous l'accorde, d'associations faïtières. Il n'en demeure pas moins que l'on va au-devant d'une méthode et d'un système que je redoute beaucoup. Lorsque le département fédéral de l'intérieur a consulté les cantons, par circulaire de mars 1964, nous n'avons pas manqué de faire observer ceci à l'autorité fédérale, à propos de l'article qui portait alors le numéro 9: «Les compétences des cantons sont vraiment trop altérées, si les associations peuvent user d'un droit de recours, même si le commentaire relatif à cet article prétend qu'il n'y a pas lieu de craindre que les associations pour la protection de la nature abusent de ce droit.» Evidemment, on ne veut pas supposer d'emblée que les associations commettent des abus; enfin, on leur donne le droit, par l'article 11, de recourir contre des décisions cantonales. Je vous donnerai un petit exemple très simple. Dans les cantons, nous avons des arrêtés protégeant la flore, où la flore est répartie par catégorie. Il suffirait qu'une de ces associations nationales remarque que telle petite fleur ou telle plante ne figure pas dans la liste d'un des cantons pour nous mettre en difficultés et nous créer des complications de toutes sortes par la présentation d'un recours. Il me semble que cela soit abusif. Dans ces commissions, il y a des délégués très compétents. Mais il y a aussi des gens qui sont des quérant(e)s que l'on a à «toutes les sauces» dans les cantons. Si ces gens sont en majorité dans les associations nationales, nous serons à nouveau acculés de surcharges de travail parce que nous devrons nous occuper tout à coup des desiderata d'un fantaisiste, pour ne pas dire plus.

Je propose donc de biffer cet alinéa. L'alinéa 2 doit par conséquent aussi être modifié pour laisser aux cantons le droit de recourir contre les décisions de l'autorité fédérale, ce qui est leur droit habituel.

Il faut aussi biffer le 3e alinéa parce qu'il me semble un comble d'admettre que les associations peuvent faire valoir des prétentions. Cela signifie-t-il qu'il faudrait indemniser une ligue quelconque pour la protection de la nature quand on n'a pas fait droit à une de ses requêtes, par exemple d'ajouter telle petite fleur à l'inven-

taire des plantes protégées? Je suis un ami de la nature à cent pour cent puisque je suis de souche paysanne. Je pense cependant que ces alinéas 1 et 3 doivent être purement et simplement biffés et qu'on doit en rester aux droits habituels. Nous sommes toujours disposés à écouter les préavis des associations pour la protection de la nature, quelles qu'elles soient, mais pas à leur donner de tels droits. On nous dit qu'on instaurerait certaines règles d'application de cette procédure de recours. Malgré cela, je ne suis pas d'accord. Je maintiens donc mes propositions qui, si elles sont acceptées, entraîneront aussi la modification de la note marginale.

**Bächtold:** Es ist in der Tat so, dass diese Beschwerdelegitimation in den Augen der gesamtschweizerischen Vereinigungen einen der wesentlichen Fortschritte dieses Gesetzes darstellt, weil sie die Anerkennung ausdrückt, dass diese Organisationen bei ihrer Tätigkeit öffentliche Interessen vertreten. Herr Kollege Choisy hat mir noch heute abend mitgeteilt, dass in einer vorparlamentarischen Phase die Wirtschaftskreise gegen die Gewährung dieses Rechtsmittels Bedenken hatten, doch hat sich dann bei den verantwortlichen Wirtschaftsführern und Industriellen die Einsicht durchgesetzt, dass bei der heutigen Expansion das Begehr des Schweizerischen Bundes für Natur- und Heimatschutz berechtigt sei. Dieses weitsichtige Entgegenkommen ist sehr beachtet und anerkannt worden; um so grösser wäre nun das Bedauern, wenn dieser zeitgemässen Schritt, der vom Bundesgesetz vorgesehen ist, wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Ich darf hier wohl einmal mit aller Deutlichkeit feststellen, dass «ces gens là», wie sich Herr Barrelet vorhin ausdrückte, die gesamtschweizerischen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, kein Misstrauen verdienen. Es ist doch in den letzten Jahren eine eindeutige Versachlichung und Bereitschaft zum Gespräch eingetreten, und zwar auf beiden Seiten, im Lager der Wirtschaftsverbände wie im Lager des Natur- und Heimatschutzes. An der Spitze des Schweizerischen Bundes für Heimatschutz steht heute Herr Ariste Rollier, ein sehr angesehener Berner Jurist. Der Schweizerische Naturschutzbund wird geführt durch einen Ingenieur, und auch vom Schweizerischen Alpen-Club wird niemand behaupten dürfen, er werde von unvernünftigen Männern geführt, die keine Gewähr gegen Missbrauch des Beschwerderechtes böten. An diese Männer hat man sich zu halten, nicht an jene paar Eulenspiegel, die in jeder Bewegung und in jeder Organisation hinten auf dem Karren mitfahren.

Man mag hinschauen, wo man will, so entdeckt man heute doch wohl nirgends mehr eine grundsätzliche Feindseligkeit gegen den wirtschaftlichen Aufschwung und die Technik. Auch im Natur- und Heimatschutz weiss man — ich möchte das vor allem meinem Kollegen Obrecht sagen —, in welcher Zeit wir leben; man weiss, dass wir auf einem kargen Boden zu Hause sind, den wir nutzen müssen. Aber dass man heute die Frage nach den Grenzen dieser Ausnützung aufwirft und Grenzüberschreitungen Halt gebietet, damit ist ohne Zweifel die grosse Mehrheit des Schweizervolkes einverstanden. Es ist auch dem Ingenieur und dem Techniker nicht gleichgültig, wie unser schönes Land gestaltet wird. Man müsste ja keine Augen im Kopfe haben, wollte man übersehen, dass die meisten von ihnen heute vom Willen erfüllt sind, den technischen Werken zu-

gleich auch Schönheit zu geben und sie harmonisch in die Landschaft einzubauen.

Unendlich viel häufiger als Konflikte um ein einzelnes Werk sind die Bauvorhaben, bei denen etwas anderes geboten und nötig wird, nämlich die Zusammenarbeit. Man hat auf beiden Seiten aus den Auseinandersetzungen bei Rheinau und um den Spöl gelernt. Wenn ein neues Werk gebaut wird, bringen die Sektionen des Natur- und Heimatschutzes bei der Planung ihre Wünsche und Abänderungsvorschläge vor. Sie dürfen dabei feststellen, dass ihre Begehrungen in der Regel soweit wie möglich Berücksichtigung finden. Man sitzt zusammen und sucht bessere Lösungen.

Wir wollen doch beides haben: den wirtschaftlichen Fortschritt und die landschaftlichen Werte. Dieses ganze Ausführungsgesetz ist offensichtlich auf Ausgleich und sorgfältige Interessenabwägung angelegt. Nur in Einzelfällen, wenn der eine vielleicht zuviel verlangt und der andere zu wenig geben will, wird eine Entscheidung dafür oder dagegen nötig sein. Dann aber sollen in einem Rechtsstaat beide Lager mit den gleichen Waffen auf den Fechtboden treten. Das scheint mir ritterlich, und es scheint mir auch recht und billig zu sein.

Mit dem Beschwerderecht wurden bisher meines Wissens nur wirtschaftliche Interessen verfolgt. Ist es nicht ein gutes Zeichen, wenn man dieses Mittel des Rechtsstaates inmitten einer Zeit überwiegend materiellen Denkens auch einmal den ideellen Interessen gewährt? Das liegt durchaus im Sinne des Artikels 24sexies der Bundesverfassung.

Dass die Beschwerdebefugnis gemäss Absatz 2 von Artikel 11 den Kantonen zugestanden wird, ist sehr zu begrüssen. Dem Mitwirken der Kantone wird überhaupt im Rahmen dieses Gesetzes gebührend Rechnung getragen, und die Herren Kollegen Meier und Obrecht haben die Wirksamkeit noch durch Ergänzungsanträge zu Artikel 5 und 9 erhöht.

Mit der Beschränkung des Beschwerderechtes auf staatliche Instanzen aber können sich der Schweizerische Natur- und Heimatschutz sowie der Alpenclub nicht einverstanden erklären. Dass mitverantwortliche Männer der Regierung beispielsweise beim Bau von Kraftwerken und in der Verwaltung dieser Werke mitwirken, ist durchaus normal, aber ich halte es für einen Fehler, wenn sie sich heute dem Verdacht und dem Vorwurf aussetzen, sie wollten dabei unter sich bleiben und die anderen von der Beschwerdelegitimation ausschliessen.

Vor allem bitte ich Sie, den psychologischen Aspekt zu bedenken. Warum ist es in der Vergangenheit manchmal zu leidenschaftlichen Zusammenstössen und zu extremen Ausbrüchen gekommen? Doch nicht zuletzt deswegen, weil die Vertreter des Natur- und Heimatschutzes das Gefühl der Ohnmacht hatten. Sie mussten sich mit Protesten begnügen und wurden in die Verkrampfung hineingetrieben. Das Beschwerderecht ist meines Erachtens ein Sicherheitsventil. Wenn eine unabhängige Instanz entschieden hat, wird eine Entspannung eintreten. Die gesamtschweizerischen Vereinigungen mit ihren weit über 100 000 Mitgliedern würden die Streichung von Artikel 11, Absatz 2, der für sie nun einmal ein Herzstück dieses Gesetzes ist, mit Erbitterung zur Kenntnis nehmen. Ich glaube, es ist keine kluge Politik, eine Art Märtyrer zu schaffen.

Zum Schluss unterstreiche ich, dass das Beschwerderecht ja nichts mit der Entscheidungsbefugnis zu tun hat. Zum Entscheid zuständig bleiben die Behörden. Die

gesamtschweizerischen Organisationen können nur den Richter anrufen, nicht aber das Urteil beeinflussen.

Aus diesen Ueberlegungen ersuche ich Sie, die Bedenken, die Herr Barrelet geäussert hat, zurückzustellen und seinen Streichungsantrag abzulehnen.

**M. Barrelet:** Je crois que nous ne nous comprenons pas très bien, car nous ne parlons pas tout à fait la même langue. Ceux qui, dans mon canton, sont à la tête de la protection de la nature ont, à mon avis, dix ans d'avance sur la loi sur la protection de la nature et du paysage. Croyez-vous qu'il a été agréable, pour mon canton, d'enregistrer, il y a un ou deux ans, des protestations venant de n'importe quel coin de la Suisse au sujet de questions concernant la protection de la nature, alors qu'elles n'avaient suscité aucune discussion chez nous, où tout le monde était d'accord de protéger certains sites et pas d'autres. Or ce sont des gens de l'extérieur qui souvent n'ont passé qu'une fois dans un endroit qui prétendent être à même d'imposer leur volonté. La situation suivante va se produire: dans une organisation centrale suisse, des voix se feront entendre pour demander une protection complète dans un canton ou dans une région. Je prends l'exemple de la vallée de la Brévine, qui figure dans l'inventaire des associations suisses où l'on veut interdire de faire un chemin alors que les autorités cantonales n'ont pas estimé que cette zone devait être protégée. Par contre, la zone du lac des Taillères, les zones d'altitude et les crêtes sont protégées par la loi qui sera soumise au vote populaire samedi et dimanche prochains. Le danger vient de ce que l'on donne à une organisation méritoire, dont le but est certes louable et qui peut et doit faire connaître son opinion, un droit de recours. Quelle est dans ce cas la position du particulier? Un particulier propriétaire dans un canton donné, qui est d'accord avec son canton et avec la société cantonale de la protection de la nature, pourra se trouver en opposition avec l'association suisse qui recourt contre une décision du canton. On arrivera ainsi à des solutions intenables. En ma qualité de Neuchâtelois, je n'admet pas qu'une association suisse puisse recourir contre une décision cantonale avec laquelle tout le monde est d'accord. C'est aller beaucoup trop loin.

Comme l'alinéa 3 a trait à des expropriations, je pourrai me borner à demander la suppression du mot «prétentions» et accepter le reste de l'alinéa, afin que les associations puissent avoir le droit de faire valoir des oppositions dans la procédure d'expropriation mais non dans celle de recours. Cependant, ne je suis pas juriste.

En conclusion, je demande que le vote ait lieu par alinéas et je maintiens ma proposition de biffer l'alinéa 1.

**M. Guisan:** Je me demande très sérieusement si la proposition de notre collègue Barrelet à propos de l'alinéa 1 ne mérite pas que nous lui accordions un grand intérêt et si nous n'introduisons pas dans notre droit, par l'alinéa 1 de l'article 11, une nouveauté qui consiste à donner à un être juridique privé la capacité d'intervenir et de défendre des intérêts publics. C'est extrêmement sympathique dans le cas particulier car nous tous pouvons adhérer à la cause que défendent les associations envisagées mais nous introduisons quand même, dans notre système général, un élément qui me paraît nouveau et dont l'extension est aujourd'hui imprévisible. Je ne sais pas si mon exemple est du domaine de l'imagi-

nation pure ou s'il a quelque réalité — mais donnera-t-on une fois ou l'autre à l'ACS (Automobile-Club Suisse) ou au TCS (Touring-Club Suisse) le droit de former des recours devant le Conseil fédéral ou devant le Tribunal fédéral pour des objets qui concernent des propriétaires privés d'automobiles, sous prétexte qu'ils ont un principe général à défendre, qui dépasse la cause du propriétaire intéressé? Vous me direz que je pousse la réflexion bien au-delà de ce que propose l'article 11, alinéa 1, dans sa forme actuelle. Mais, en fait, nous introduisons, je crois, dans notre système juridique une nouveauté qui, quelque bonnes que soient les intentions des auteurs du texte, me paraît devoir retenir très sérieusement notre attention.

Je me demande aussi si nous ne risquons pas de voir se créer *ad hoc* des associations de caractère national parce que tel projet, auquel quelques-uns estiment qu'ils faut s'opposer, est d'importance nationale. Par hypothèse, l'association qui se constituera pour discuter ce projet, éventuellement pour s'y opposer, n'aurait-elle pas, par voie de conséquences, une importance nationale? Nous savons que de telles affaires ne durent pas quinze jours mais qu'il faut des années ou des décennies pour arriver à la décision définitive. Et alors l'association qui se serait constituée pour un objet particulier pourrait progressivement prendre une importance nationale.

J'avoue que cet alinéa 1 me paraît quelque peu inquiétant, non pas dans son texte immédiat ou dans l'interprétation qui en est donnée par l'exposé des motifs, mais parce qu'il ouvre une brèche dans notre système selon lequel l'intérêt public est représenté par une émanation des pouvoirs publics et non pas par une association privée, quelle que soit son importance sur le plan national.

En définitive, je me rallierai donc à la proposition de notre collègue Barrelet de biffer l'alinéa 1 de l'article 11.

**Bundesrat Tschudi:** Ich möchte nur ganz kurz einige Argumente in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Ständerat Bächtold zugunsten von Artikel 11 anführen.

Herr Ständerat Barrelet hat uns die Stellungnahme des Kantons Neuenburg zum Vorentwurf vorgetragen. Dieser Stellungnahme wurde sehr weitgehend Rechnung getragen. Der Vorentwurf der Expertenkommission sah nämlich eine viel weitergehende Legitimation zum Rekurs vor, als sie jetzt vorgesehen ist. Sie ist nun beschränkt auf gesamtschweizerische Vereinigungen, die statutengemäss sich dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten rein ideellen Zielen widmen. Lokale, regionale Organisationen, *Ad-hoc*-Verbände usw. sind nicht zum Rekurs zugelassen.

Dann möchte ich darauf hinweisen und möchte wieder an die Ausführungen von Herrn Ständerat Obrecht erinnern, dass wir einen Abschnitt behandeln, der überschrieben ist: «Natur- und Heimatschutz bei Erfüllung von Bundesaufgaben». Es geht nur um die Erfüllung von Bundesaufgaben. Alle Beispiele und Argumente, die aus dem kantonalen Recht zugezogen werden, treffen somit gar nicht zu. Soweit ein Rekurs gegen einen kantonalen Entscheid denkbar und möglich ist, kommt er nur in Frage dort, wo der Kanton Bundesrecht anwendet, also eine Bundesaufgabe erfüllt, nicht wo der Kanton seine eigenen verfassungsmässigen oder gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen hat.

Herrn Ständerat Guisan möchte ich entgegnen, dass das Rekursrecht der Wirtschaftsverbände nicht Neues ist. Zum staatsrechtlichen Rekurs werden vom Bundesgericht die Wirtschaftsverbände zugelassen. Dort können sie ihre Gesichtspunkte geltend machen. Ich glaube, dass die Fassung von Artikel 11 die Bildung von *Ad-hoc*-Organisationen ausschliesst; jedenfalls ist das die Meinung der Autoren dieses Artikels. Es scheint mir, dass die Einwendungen der Herren Ständeräte Barrelet und Guisan nicht gerade von grossem Vertrauen in die Behörden und die Gerichte zeugen, denn man will ja den Verbänden nur Parteirechte zusprechen. Sie können ihre Meinung in einem geordneten Rechtsverfahren vortragen. Aber sie können in keiner Weise einen Entscheid treffen. Man darf doch annehmen, dass, auch wenn diese Verbände neben vielen wirtschaftlich Interessierten im Verfahren als Partei auftreten können, deshalb die Entscheide der Behörden und Gerichte nicht falsch, sondern richtig ausfallen werden.

*Abstimmung — Vote*

*Abs. 1*

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Barrelet	8 Stimmen

**Präsident:** Damit entfällt meines Erachtens der Änderungsantrag zu Absatz 2. Ich möchte Kollege Barrelet anfragen, ob er den Streichungsantrag zu Absatz 3 aufrechterhalten will.

**M. Barrelet:** Je maintiens ma proposition subsidiaire de biffer les mots «des prétentions».

**Präsident:** Anscheinend ist die Sache im deutschen und im französischen Text nicht das selbe. Im deutschen Text wird ein «Einspracherecht» und ein «Rechtsbegehren» gemäss Enteignungsrecht eingeräumt. Es sollte also im französischen Text das Wort «prétentions» und im deutschen Text das Wort «Begehren» gestrichen werden.

**M. Barrelet:** Les «prétentions» ne sont pas des «oppositions».

**Bundesrat Tschudi:** Sie entnehmen Absatz 3, dass ganz bestimmte Möglichkeiten eingeräumt werden, nämlich Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 9, 35 und 55 des Enteignungsgesetzes und gar nichts darüber hinaus. Im Enteignungsgesetz wird der Begriff «Begehren» verwendet. Ich glaube, dass man nicht einen *terminus technicus*, der in diesem Gesetz verwendet wird, streichen kann. Es geht nicht um irgendwelche Begehren, sondern um die Begehren, die in Artikel 35 des Enteignungsgesetzes unter Verweisung auf die Artikel 7 und 10 aufgeführt werden. Der Begriff «Begehren» muss daher aufrecht erhalten bleiben.

*Abstimmung — Vote*

Für den Antrag der Kommission:	12 Stimmen
Für den Antrag Barrelet:	11 Stimmen

*Hier wird die Beratung abgebrochen*

*Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 15. März 1966**

**Séance du 15 mars 1966, matin**

Vorsitz — Présidence: Herr *Auf der Maur*

**9357. Natur- und Heimatschutz.  
Bundesgesetz**

**Protection de la nature et du paysage.  
Loi**

Siehe Seite 14 hiervor — Voir page 14 ci-devant

*Fortsetzung — Suite*

*Art. 12*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Der Artikel 12 nennt die Objekte, für deren Erhaltung finanzielle Leistungen des Bundes in Frage kommen und legt die Höhe und die Voraussetzung für die Bundesbeiträge fest. Dabei wird, wie ich bereits im Eintretensreferat ausgeführt hatte, der Subventionssatz auf höchstens 50 Prozent begrenzt, und zwar im Hinblick auf den Absatz 1 des Artikel 24sexies, der grundästlich den Natur- und Heimatschutz als Sache der Kantone erklärt. Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 13*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Heer, Berichterstatter:** Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz, für ihre im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit, Beiträge auszurichten. Solche können aber nur an Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung gegeben werden; die Unterstützung kantonaler oder lokaler Vereinigungen ist Sache der Kantone oder der Gemeinden. In Ihrer Kommission wurde bei dieser Gelegenheit auf den Zweckartikel, Absatz 1, Litera c, verwiesen, der als Zweck des Gesetzes die Unterstützung der Bestrebungen von Vereinigungen nennt und der Meinung Ausdruck gegeben, dass nach dem Wortlaut des Zweckartikels auch kleine Vereinigungen von nicht gesamtschweizerischer Bedeutung subventioniert werden könnten. Die beiden Formulierungen decken sich tatsächlich nicht. Wie Herr Bundesrat Tschudi erklärte, erfolgt aber die Subventionierung nach den Vorschriften von Artikel 13. Dem Zweckartikel kommt nur der Sinn einer Umschreibung zu. Die Subventionsbedingungen sollen in einer Vollziehungsverordnung niedergelegt werden. Dass für Abstimmungskosten dabei keine

## Natur- und Heimatschutz. Bundesgesetz

### Protection de la nature et du paysage. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9357
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1966
Date	
Data	
Seite	14-24
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 387